

2. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Neustädter Binnenwasser

I.

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Neustädter Binnenwasser vom 06.12.2014 in der geltenden Fassung wird gemäß § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG -) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wie folgt geändert:

§ 6 (zu § 6 WVG, §§ 48, 75 LWG) Weitere Beschränkungen

Abs. 1 – 4 bleiben unverändert

(5) erhält folgende Fassung:

a) Innerhalb der bebauten Ortslagen dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 6,00 m bis an das offene Gewässer heran bebaut werden.
Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen (incl. § 3 Abs. 1 Nr. 2.2 und 2.2.), die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 4,00 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Zusätzlich zur unbebauten Rohrtrasse ist vom Anlieger parallel zur Rohrachse Platz in erforderlicher Größe zur Lagerung des Aushubs, sowie für Materiallieferungen und dessen Lagerung bereit zu stellen.

Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden.

b) Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

Abs. 6 – 11 bleiben unverändert

II.

Inkrafttreten:

Die Bestimmungen der 2. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Neustädter Binnenwasser treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den
Verbandsausschuss am 29.11.2023

Genehmigt:

Neustadt, 29.11.2023
Unterschrift:

Eutin, den 24.01.2024
Unterschrift:



Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband
Neustädter Binnenwasser

Im Auftrage:



Der Landrat des Kreises Ostholstein
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:
Neustadt, den 29.01.2024
Unterschrift:

Bekannt gemacht:
Eutin, den _____
Unterschrift:



Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband
Neustädter Binnenwasser

Im Auftrage:

Der Landrat des Kreises Ostholstein
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände